

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	1
2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen.....	1
3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte.....	2
4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung	2
5 Vergleich der Betroffenheiten mit der Stufe II.....	3
6 Maßnahmen im Lärmaktionsplan	5
7 Festsetzung ruhiger Gebiete	5
8 Protokolle der öffentlichen Anhörung	6

Tabellen

	Seite
Tabelle 1 Zahl betroffener Menschen (2017).....	2
Tabelle 2 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche (2017)	2
Tabelle 3 Zahl betroffener Menschen VG Kusel (2012)	4
Tabelle 4 Zahl betroffener Menschen VG Altenglan (2012)	4

Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans der Stufe II der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

1 Vorbemerkung

Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan ist zum 01.01.2018 aus dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel entstanden. Der Verwaltungssitz ist Kusel. Beide Verbandsgemeinden haben einen Lärmaktionsplan der Stufe II erstellt. Er wurde am 25.09.2013 im Verbandsgemeinderat Kusel bzw. am 29.10.2013 im Verbandsgemeinderat Altenglan verabschiedet. Diese Lärmaktionspläne sind auf der Basis der 3. Runde der Lärmkartierung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten und zu einem Lärmaktionsplan für die VG Kusel-Altenglan zusammenzufassen.

Zuständig für die Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans ist die:

Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
Ansprechpartner: Herr M. Schmitt
Gemeindeschlüssel: 0733610
Adresse: Marktplatz 1
66869 Kusel
Telefon: 06381/6080 - 0
Internet: www.vg-kusel-altenglan.de

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan liegt im Südwesten von Rheinland-Pfalz. Sie umfasst die Stadt Kusel und 33 eigenständige Ortsgemeinden, darunter Altenglan. In der VG leben rund 23.000 Einwohner¹.

In der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan wurde in der Kartierung der 3. Runde folgende Hauptverkehrsstraßen (HVS) berücksichtigt:

- BAB 62
- B 420 (Trierer Straße, Fritz-Wunderlich-Straße, Glanstraße in Kusel).

Die L 360 in Kusel sowie die B 420 zwischen Kusel (Abzweig Industriestraße) und Altenglan (Abzweig B 423), aber auch die B 420 in ihrem weiteren Verlauf (Kuseler Straße in Altenglan, Hauptstraße in Patersbach, Zweibrücker Straße in Erdesbach, Ortsdurchfahrt in Ulmet und Glanstraße in Rathweiler) sind als 'sonstige Straße' mit einem Verkehrsaufkommen unterhalb der Kartierungsschwelle zu bewerten. Für den Abschnitt der B 420 zwischen der OD Altenglan (Anschluss B423) und Rathweiler wurden in der Lärmkartierung der 3. Runde Verkehrsmengen aus der bundesweiten Verkehrszählung 2015 zugrunde gelegt (9.877 Kfz/Tag). Diese sind nach Aussage des Landesbetriebs für Mobilität jedoch fehlerhaft; es sollte auf die Zählraten von 2010 zurückgegriffen

¹ <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733610&tp=1027>, aufgerufen am 05.08.2018

werden. Diese gehen von einer Verkehrsmenge von unter 4.200 Kfz/Tag aus. Aus diesem Grund ist die in der Lärmkartierung als Hauptverkehrsstraße enthaltene B 420 zwischen Altenglan und Rathweiler in der Lärmaktionsplanung nicht zu berücksichtigen.

Haupteisenbahnstrecken liegen nicht innerhalb der Gemeinde.

3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Grenzwerte, auch in Rheinland-Pfalz sind keine verbindliche Auslösewerte oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt.

4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung

Aus der Tabelle 1 ist die Zahl durch den Lärm von Hauptverkehrsstraßen (HVS) betroffener Einwohner, aus der Tabelle 2 ist die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der belasteten Fläche in der VG Kusel-Altenglan ersichtlich. In der ehemaligen VG Altenglan sind keine Betroffenen durch HVS zu verzeichnen, damit beziehen sich die in der Tabelle angegebenen Werte nur auf den Bereich der ehemaligen VG Kusel.

Tabelle 1 Zahl betroffener Menschen (2017)

Pegelbereich [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Menschen		L _{Night} Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-55	-	-	208	200
55-60	433	400	84	100
60-65	149	100	19	0
65-70	56	100	2	0
70-75	15	0	0	0
>75	0	0	-	-

Tabelle 2 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie belastete Fläche (2017)

Schwellenwerte [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L _{DEN} Zahl betroffener Schulen	L _{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L _{DEN} Betroffene Fläche in km ²
	Ungerundet/EU-Rundung			
>55	333/300	0	0	6,89
>65	37/0	0	0	1,59
>75	0	0	0	0,43

Die Lärmkarten können unter

http://map.umgebungslaerm.rlp.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2017 abgerufen werden.

5 Vergleich der Betroffenheiten mit der Stufe II

Zur Kennzeichnung der Wesentlichkeit der Änderung der Betroffenheit im Vergleich zur Stufe II wurde die Lärmkennziffer (LKZ) herangezogen. Sie ermöglicht es, jeweils durch einen Einzahlwert für den Lärmindikator L_{DEN} bzw. L_{Night} , die Veränderungen in den Betroffenenzahlen zu interpretieren. Die Lärmkennziffer berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^N n_i (L_i - L_S)$$

mit

N: Gesamtzahl Betroffener

L_i : Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i

L_S : Schwellenwert.

Der Schwellenwert beträgt für den L_{DEN} 55 dB(A), für den L_{Night} 50 dB(A).

Da die Kartierung der 3. Runde vor den Fusionierung der Verbandsgemeinden abgeschlossen war, wird die Wesentlichkeit der Veränderung auch für jede der ehemaligen VG separat überprüft.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Kusel beträgt die LKZ für den L_{DEN} in der II. Stufe:

7.018.

Die LKZ für den L_{DEN} beträgt in der 3. Runde:

3.163.

Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den L_{DEN} um:

-54,9 %.

Die LKZ für den L_{Night} in der II. Stufe beträgt:

3.053.

Die LKZ für den L_{Night} beträgt in der 3. Runde:

1.423.

Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den L_{Night} um:

-53,4 %.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenglan beträgt die LKZ für den L_{DEN} in der II. Stufe:

3.033.

Die LKZ für den L_{DEN} beträgt in der 3. Runde:

0.

Die LKZ für den L_{Night} in der II. Stufe beträgt:

1.868.

Die LKZ für den L_{Night} beträgt in der 3. Runde:

0.

In der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan beträgt die LKZ für den L_{DEN} in der II. Stufe:

10.051.

Die LKZ für den L_{DEN} beträgt in der 3. Runde:

3.163.

Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den L_{DEN} um:

-68,5 %.

Die LKZ für den L_{Night} in der II. Stufe beträgt:	4.921.
Die LKZ für den L_{Night} beträgt in der 3. Runde:	1.423.
Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den L_{Night} um:	-71,1 %.

Die LKZ für die gesamte VG Kusel-Altenglan hat sich sehr stark verringert, auch deutlich im Bereich der ehemaligen VG Kusel. Hier haben sich die Verkehrsparameter (DTV, Lkw-Anteil) nicht wesentlich verringert; im Zuge der Lärmkartierung wurden die Einwohnerdaten aktualisiert. Die starke Verringerung der Betroffenen ist nur in geringem Umfang durch die Nichtberücksichtigung der sonstigen Straßen (L 360 und Abschnitt der B 420 bis zur ehemaligen VG-Grenze mit Altenglan) erklärbar.

Im Vergleich zu den Betroffenenzahlen der Stufe II (2012) ist im Bereich der ehemaligen VG Kusel eine deutliche Abnahme insbesondere in den niedrigen Pegelklassen zu verzeichnen.

Tabelle 3 Zahl betroffener Menschen VG Kusel (2012)

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN}		L_{Night}	
	Zahl betroffener Menschen		Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-55	-	-	657	700
55-60	1.080	1.100	126	100
60-65	385	400	33	0
65-70	78	100	3	0
70-75	26	0	0	0
>75	0	0	-	-

In der ehemaligen VG Altenglan werden in der 3. Runde, aufgrund der Berücksichtigung ausschließlich der HVS, keine Betroffenen mehr verzeichnet.

Tabelle 4 Zahl betroffener Menschen VG Altenglan (2012)

Pegelbereich [dB(A)]	L_{DEN}		L_{Night}	
	Zahl betroffener Menschen		Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-55	-	-	119	100
55-60	90	100	76	100
60-65	120	100	80	100
65-70	98	100	0	0
70-75	39	0	0	0
>75	0	0	-	-

6 Maßnahmen im Lärmaktionsplan

Aufgrund der hohen Zahl der betroffenen Menschen wurde in der Stufe II die Wirksamkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in den ermittelten Hot-Spot-Bereichen von Kusel (Innerortsbereich zwischen der Einmündung der K 24 und der Straße 'Im Brühl'), Altenglan und Rammelsbach untersucht. Für Altenglan und Rammelsbach wurde außerdem die Wirksamkeit lärmindernder Beläge betrachtet.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen konnte noch nicht erreicht werden. Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan setzt sich, in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde, für die Festsetzung der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkungen ein.

Zur weiteren Verringerung der Lärmbelastung für die Bevölkerung der VG Kusel-Altenglan werden die 'sonstigen Maßnahmen' des je eigenen Lärmaktionsplans weiterhin berücksichtigt. Dazu gehören bspw.:

- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberflächen durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines modernen, leistungsfähigen Systems des öffentlichen Personennahverkehrs
- Ausweitung des Fahrrad- und Fußwegenetzes
- Berücksichtigung des Lärmschutzes bei allen Planungsvorhaben.

Aufgrund der insgesamt zu verzeichnenden Abnahme der Betroffenen besteht keine Notwendigkeit, den Maßnahmenkatalog des Lärmaktionsplans der Stufe II grundlegend zu überarbeiten.

Auch wenn durch die ausschließliche Betrachtung von HVS eine deutliche Verringerung der Betroffenen zu verzeichnen ist, geben sowohl die Ergebnisse der Kartierung/Lärmaktionsplanung der Stufe II als auch die der 3. Runde mit den berücksichtigten Straßenabschnitten der B 420 in Altenglan deutliche Hinweise auf eine erhebliche Lärmbelastung entlang der OD in den betroffenen Gemeinden. In einer Fortschreibung des LAP 2022/23 sollte dieser Problematik eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

7 Festsetzung ruhiger Gebiete

Neben der Verringerung des Umgebungslärms ist es auch Ziel der Lärmaktionsplanung, ruhige Gebiete vor Lärm überhaupt bzw. einer wesentlichen Zunahme des Lärms zu schützen (Vorsorgegedanke). Bei der Festlegung ruhiger Gebiete ist es zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt, vielmehr sollen die Bereiche nicht bzw. nicht in einem relevanten Umfang Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und/oder Freizeitlärm ausgesetzt sein. Auf Bundes- und Landesebene erfolgte keine weitere Konkretisierung.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen insbesondere auch großflächige Gebiete in Frage, die keiner der o. g. Lärmarten ausgesetzt sind und von Menschen zur Erholung z. B. für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden. Die LAI-Hinweise geben als Anhaltspunkt für ein ruhiges Gebiet Pe-

gelwerte von $L_{DEN} < 40 \text{ dB(A) an}^2$. Als akustisches Kriterium kann auch das Unterschreiten des in den Lärmkarten dargestellten Werts von $L_{DEN} = 50 \text{ dB(A)}$ herangezogen werden. Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich entsprechend § 47d Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Damit sind sie in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten.

Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan verfügt über viele Wiesen- und ausgedehnte Waldflächen insbesondere südöstlich und nordöstlich der der Gemeinde, die der Bevölkerung als (Nah-)erholungsgebiet dienen können. Die Festlegung eines ruhigen Gebiets erfolgt nicht, jedoch wird im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans überprüft, inwieweit eine Konkretisierung erfolgen kann.

8 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Lärmaktionsplan wurde am 21.02.2019 im Verbandsgemeinderat vorgestellt. Die öffentliche Auslegung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange (TöB) fanden vom 13.06.2019 bis zum 12.07.2019 statt. Die Bürger wurden im Amtsblatt und via Internet über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert. Durch die Bürger wurden keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht, aus den Stellungnahmen der TöB ergab sich keine Notwendigkeit der Überarbeitung des LAP. Der Lärmaktionsplan wurde am 25.09.2019 im Verbandsgemeinderat beschlossen. Die Öffentlichkeit wird über das Inkrafttreten informiert.

Kusel, den 26.09.2019

Dr. Stefan Spitzer, Verbandsbürgermeister

² LAI-Hinweise zur Aktionsplanung, Zweite Aktualisierung vom 09.03.2017, Abschnitt 5